



Baustelleneinrichtung!

Auch ohne Planung anrechenbar!

Es gibt Baustellen, die schwer zugänglich sind und wenig Platz für die Baustelleneinrichtung aufweisen. Müssen die Zugänglichkeit und die Baustelleneinrichtung vom Planer geplant werden, entsteht ein Mehrvergütungsanspruch. Planungsleistungen z. B. für eine Brücke, um den Zugang zur Baustelle zu ermöglichen, stellen Grundleistungen eines eigenen Objekts dar. Die Planung der Baustelleneinrichtung ist nach gewerblicher Verkehrssitte eine Leistung des ausführenden Unternehmens. Nimmt dies der Planer vor, stellt es eine Besondere Leistung dar.

Anfrage:

Ein Planer hat den Auftrag eine Fischtreppe an einem Kraftwerk zu planen. Diese soll auf einer Flussinsel zwischen Kraftwerk und Schleuse angeordnet werden und ist damit von beiden Uferseiten nur schwer zu erreichen. Auf der Insel gibt es zudem kaum Platz für die Baustelleneinrichtung. Den Planer interessiert, ob er auch den Zugang zur Baustelle und die Baustelleneinrichtung zu planen hat. Das würde sein Auftraggeber von ihm verlangen, mit der Begründung, er hätte einen Werkvertrag und schuldet damit sämtliche Leistungen um den Erfolg zu erreichen, und die Kosten wären schließlich Teil der anrechenbaren Kosten.

Auf Nachfrage hat der Planer erläutert, dass er einen Vertrag hat, der als Auftragsgegenstand allein die Fischtreppe benennt und sich in der Leistungsvereinbarung am Grundleistungsbild der Anlage 12.1 zu § 43 Abs. 4 HOAI orientiert. Besondere Leistungen wären keine beauftragt.

Anwort:

Mit diesen Grundinformationen hat die GHV die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zur Zugänglichkeit:

In der Leistungsphase 1 im Leistungsbild von Ingenieurbauwerken gibt es lt. Anlage 12.1 zu § 43 Abs. 4 folgende Teilleistungen:

- »b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- e) Ortsbesichtigung«

Der Auftragnehmer hat also gemäß vertraglich vereinbarter Grundleistungen eine Ortsbesichtigung (lit. e) durchzuführen. Diese zeigt ihm als sachkundigem Planer, dass die Zugänglichkeit zur zukünftigen Baustelle der Fischtreppe im vorliegenden Fall nicht ohne weitere Leistungen möglich ist. Er erkennt z. B., dass eine provisorische mit Schwerlastverkehr zu befahrene Brücke erforderlich wird, um überhaupt auf die Insel zu kommen. Er weist den Auftraggeber auf diesen zusätzlichen Leistungsbedarf hin (lit. b) und empfiehlt ihm einen Brückenplaner hinzuzuziehen (lit. b). Darüber berät er frühzeitig und fasst es in der Teilleistung lit. f): „Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse“ in seinem Grundlagenermittlungsbericht zusammen.

Verlangt der Auftraggeber vom Planer die Brücke zu planen, ist der Auftragnehmer bei dem begrenzten Vertragsgegenstand „Fischtreppe“ dazu nicht verpflichtet. Er hat zwar einen Werkvertrag und schuldet sämtliche Leistungen, damit die Fischtreppe mangelfrei erstellt werden kann; es ist aber nur der Auftrag für die Planung der Fischtreppe und nicht für eine

Brücke zur Fischtreppe. Selbst wenn der Vertragsgegenstand nicht so eindeutig definiert wäre (wie in der Praxis oft gegeben), wäre eine Anordnung des Auftraggebers zur Planung einer solchen Brücke ein neuer Auftrag. Der Auftraggeber verlangt dann Grundleistungen für ein weiteres Ingenieurbauwerk Brücke, so dass ein getrennter Vergütungsanspruch nach § 11 Abs. 1 HOAI entsteht. Dass diese Brücke nur ein Provisorium ist, ändert daran nichts.

Zur Baustelleneinrichtung:

Planungsleistungen zur Baustelleneinrichtung findet man an keiner Stelle im Grundleistungsbild der Ingenieurbauwerke lt. Anlage 12.1 zu § 43 Abs. 4 HOAI (im Übrigen auch in keinem anderen Grundleistungsbild der HOAI). Auch die Teilleistung lit. d) der Leistungsphase 6, welche lautet: „Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen“ greift nicht, weil damit nur der Bauablauf zu planen ist. Die Planung der Baustelleneinrichtung ist jedoch keine Bauablaufplanung. Ist sie keine Grundleistung, stellt sie eine Besondere Leistung dar (§ 3 Abs. 3 HOAI).

Dass die Planung der Baustelleneinrichtung keine Grundleistung der Planer ist, liegt daran, dass diese vom ausführenden Unternehmen geplant wird. Das ist fachlich begründet, denn erst der Bauunternehmer legt fest, wie er z. B. Kräne einsetzt: einen großen Kran, zwei kleine Kräne oder nur Mobilkräne. So legt er auch fest, wie viel Schalungsmaterial er vorhalten möchte, was den erforderlichen Platz bestimmt. Das ist in der VOB/B und insbesondere in der VOB/C so vorgesehen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B hat der Bauunternehmer die Leistung unter eigener Verantwortung auszuführen. Dazu gehört auch, dass es ihm grundsätzlich überlassen ist, wie er seine Baustelle einrichtet. In der VOB/C DIN 18299 steht im Abschnitt 4.1, dass Nebenleistungen Leistungen sind, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören. In 4.1.1 und 4.1.2 ist das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelleneinrichtung genannt. Also bleibt es dem Bauunternehmer überlassen, wie er die Baustelle einrichtet. Es bleibt ihm sogar überlassen, ob er überhaupt die Baustelleneinrichtung plant. Er könnte diese auch ohne Planung, z. B. durch Erfahrungswerte, einrichten.

Verlangt aber der Auftraggeber, dass ausnahmsweise nicht der Bauunternehmer, sondern der Planer die Baustelleneinrichtung plant, stellt das einen Auftrag für eine Besondere Leistung dar, die er bis dahin nicht im Auftrag hatte. Die Vergütung ist nach § 3 Abs. 3 Satz 3 HOAI frei vereinbar. So könnte es im vorliegenden Fall tatsächlich notwendig sein,

dass die Baustelleneinrichtung aus Platzmangel zumindest insoweit geplant wird, dass der Umfang der erforderlichen Flächen erkennbar wird und geprüft werden kann, ob die kleine Flussinsel dazu ausreicht oder anderweitig Flächen gesucht werden müssen. Die Notwendigkeit zu einer solchen Planung hätte der Planer nach seiner Ortsbesichtigung in der Leistungsphase 1 zu erkennen und dem Auftraggeber mitzuteilen. Dann kann der Auftraggeber entscheiden, ob er dem Planer diese Besondere Leistung beauftragt.

Zur Anrechenbarkeit der Kosten:

Dass die Kostengruppe 391 der DIN 276 (2008) die Baustelleneinrichtung aufführt, bedeutet nicht, dass sie vom Planer auch als (mitvergütete) Grundleistung zu planen ist statt als zusätzlich zu vergütende Besondere Leistung. Die Anrechenbarkeit von Kosten ist kein Argument dafür, dass jegliche zugehörige Leistungen geschuldet sind. Leistung und Vergütung sind zu trennen. Genauer:

Was beim Objektplaner unmittelbar zu den anrechenbaren Kosten gehört, definiert § 42 Abs. 1 HOAI. Dort ist normiert, dass die Kosten der „Baukonstruktion“ anrechenbar sind. Hier ist dem Wortlaut nach nicht erforderlich, dass der Planer die Baukonstruktion gem. Kostengruppe 300 der DIN 276 auch (vollständig) plant oder überwacht.

Genau dieses Erfordernis wird aber ausdrücklich im § 42 Abs. 3 HOAI genannt. Die dort genannten Kosten sind nur dann anrechenbar, wenn der Planer diese plant oder überwacht. Dieser Unterschied im Wortlaut der HOAI belegt, dass Leistungsgegenstand und Vergütung grundsätzlich zu trennen sind.

Das bedeutet: Da der Begriff der Baukonstruktion ein Begriff der DIN 276 ist und die Kosten der Kostengruppe 300 umfasst, reicht es für die Anrechenbarkeit von Kosten, dass diese Teil der Kostengruppe 300 sind (ausführlicher ist die Anbindung der HOAI an die DIN 276 durch die Autoren im DIB 10-2010, S. 52 beschrieben). Die Baustelleneinrichtung, Kostengruppe 391, ist damit Teil der Baukonstruktionskosten und auch Teil der anrechenbaren Kosten des Objektplaners, ohne dass ein Planer hierfür Planungsleistungen als Grundleistungen erbringen muss.

Beleg hierfür ist der „Klassiker“, dass beim Objektplaner nach § 42 Abs. 2 HOAI die Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar sind, obwohl er diese fachlich gar nicht plant. Hat die Fischtreppe auch Technische Anlagen, wie z. B. Wasserstandsmessungen, sind diese für den Objektplaner anrechenbar, obwohl sie vom Fachplaner geplant werden. Es gibt also keinen zwingenden Zusammenhang zwischen

Anrechenbarkeit (=Vergütung) und Pflicht zur Erbringung (=Leistung).

Fazit:

Planer sollten die Leistungen der Leistungsphase 1 ernst nehmen. Erkennen sie bei der Ortsbesichtigung, dass weitere oder Besonde-

re Leistungen erforderlich sind, haben sie den Auftraggeber darauf hinzuweisen und auch Empfehlungen zu geben, welche weiteren Leistungen beauftragt werden müssen. Erhalten sie den Auftrag, entsteht ein Mehrvergütungsanspruch aus Grundleistungen für weitere Objekte oder aus Besonderen Leistungen.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 10/2014, Seiten 56 bis 57